

Satzung des Werkheim e.V., 30165 Hannover, Büttnerstr. 9

P r ä a m b e l

Die im Jahre 1879 gegründete Wanderarbeitsstätte führte die Bezeichnung "Verein gegen Hausbettelei". Im Jahre 1909 wurde der Hannoversche Asylverein für Obdachlose gegründet. 1910 wurden beide Vereine zu einem Verein zusammengelegt und führten die Bezeichnung „Verein gegen Hausbettelei und Obdachlosigkeit e. V.“. 1909 wurde durch den Magistrat das städtische Grundstück Büttnerstr. 12, heute Büttnerstr. 9, zur Verfügung gestellt, auf dem 1911 eine Arbeitsstätte unter der Bezeichnung „Werkheim für Arbeitswillige“ eröffnet wurde.

Die Satzung wurde am 23. Juni 1950 neu gefasst, am 27. Dezember 1963 geändert und unter der Bezeichnung „Werkheim e. V.“ in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein Werkheim e. V. gibt sich in Anpassung an die zeitbedingten Änderungen seiner Arbeit und in Abänderung der gültigen Satzung vom 09.12.2009 folgende neue Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Werkheim e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und ist unter der Nr. VR 2478 im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein bezweckt die Unterstützung und die Eingliederung von Personen in besonderen Lebenslagen, die hilfebedürftig sind (grundlegende Zweckrichtung).
Diesem Zweck dient u. a. die Unterhaltung eigener sowie angemieteter Wohnunterkünfte.
- (2) Der Verein erfüllt als Werk der Diakonie seine Aufgabe auf der Grundlage des christlichen Glaubens nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift.

- (3) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ein hauptamtliches Vorstandsmitglied kann eine seinen Leistungen entsprechende angemessene Vergütung erhalten. Weitere Vorstands- und Kuratoriumsmitglieder können eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit erhalten.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die gewillt sind, den Vereinszweck zu fördern und die kirchliche Eigenart des Werkes zu wahren. Hauptberuflich beschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Werkheim e. V. sowie vom Werkheim e. V. betreute Personen können nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Kuratorium. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechts- oder Geschäftsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (4) Das Kuratorium hat das Recht, die Ehrenmitgliedschaft im Kuratorium oder im Verein zu verleihen.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit der Erschienenen. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) das Kuratorium
- c) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von dem/der Sprecher/in des Kuratoriums, unter dessen/deren Leitung sie stattfindet, mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem von dem/der Sprecher/in einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereines dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt.
- (2) Bei Verhinderung wird der/die Sprecher/in durch den/die stellvertretende/n Sprecher/in, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die Schriftführer/in vertreten.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins. Insbesondere ist sie zuständig für:
 - a) Die Entgegennahme der Jahresberichte des Kuratoriums und des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Kuratoriums und des Vorstandes,
 - c) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums,
 - d) die Feststellung des Wirtschaftsplans (Haushaltsplans),
 - e) die Beauftragung eines unabhängigen Abschlussprüfers,
 - f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - g) den Ausschluss von Vereinsmitgliedern (§4 Abs. 5),
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) die Auflösung des Vereins.
- (5) Satzungsänderungen sind dem Diakonischen Werk der Ev.-lutherischen Landeskirche Hannovers e.V. vor der Beschlussfassung anzuzeigen.
- (6) Eine Beschlussfassung zu e), g) und h) erfordert eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder, eine Beschlussfassung zu i) eine 3/4-Mehrheit sämtlicher Mitglieder.
- (7) Satzungsänderungen, die die Steuerbegünstigung, die diakonische Ausrichtung der Arbeit, die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk (Landesverband) und den Vermögensanfall betreffen, erfordern 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen, die diesen Absatz und die §§ 2,3,4 Abs. 2 Satz 2,7 Abs.2, 8 Abs. 2 und 10 betreffen, bedürfen zu ihrer Änderung der Zustimmung des Diakonischen Werkes. Von den Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse enthält und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der

Protokollführer/in unterschrieben sein muss. Die Niederschrift ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 7 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium bestimmt durch grundlegende Beschlüsse und allgemeine Richtlinien die Ausrichtung des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung ausschließlich zuständig ist. Insoweit hat das Kuratorium gegenüber den Entscheidungen des Vorstandes ein Vetorecht. Das Kuratorium ist zuständig für den Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Vorstandes. Es überwacht die Arbeit des Vorstandes und berät diesen in allen Fragen von grundlegender Bedeutung. Die Zusammenarbeit zwischen Kuratorium und Vorstand soll von gegenseitigem Vertrauen und im Sinne des diakonischen Auftrags des Vereins geprägt sein. In besonders genannten Fällen (§ 8 Nr. 4) entscheiden das Kuratorium und der Vorstand gemeinsam.
- (2) Das Kuratorium wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder bestellt und besteht aus dem/der Sprecher/in, dem/der stellvertretenden Sprecher/in, dem/der Schriftführer/in und bis zu fünf Beisitzer/innen. Die Mitglieder des Kuratoriums müssen einer christlichen Kirche angehören und in ihrer Mehrheit Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers sein. Mindestens ein Mitglied des Kuratoriums muss von einer Körperschaft, die einer Gliedkirche der EKD angehört, bestellt worden sein oder in einem verantwortlichen Organ einer solchen Körperschaft Mitglieder oder Pfarrerin oder Pfarrer in der Ev.-lutherischen Landeskirche Hannovers sein.
- (3) Das Kuratorium wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre bestellt. Das Kuratorium bleibt so lange im Amt, bis durch die Mitgliederversammlung ein neues Kuratorium bestellt ist.
Der/Die Sprecher/in, bei Verhinderung sein/e ihr/e Stellvertreter/in und bei dessen/deren Verhinderung der/die Schriftführer/in berufen die Sitzung des Kuratoriums ein und leiten diese.
Das Kuratorium fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Kuratoriumsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Der Vorstand nimmt regelmäßig mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teil. Das Kuratorium kann im Einzelfall Abweichungen beschließen.
- (5) Die Haftung des Kuratoriums ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung. Ihm obliegt die Durchführung der Arbeit des Vereins nach den grundlegenden Beschlüssen und allgemeinen Richtlinien der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums.

- (2) Der Vorstand des Vereins wird vom Kuratorium bestellt und kann aus einem oder mehreren, maximal vier, Mitgliedern bestehen. Mindestens ein Vorstandsmitglied ist ein hauptamtliches Vorstandsmitglied.
Mitglieder des Vorstandes müssen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers angehören.
- (3) Das Kuratorium ist zuständig für die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes. Es ist auch zuständig für die Begründung und Beendigung von Anstellungsverhältnissen der Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Vorstand und Kuratorium treffen folgende Entscheidungen gemeinsam:
 - Belange, die den Kernbereich des Vereins betreffen, dieses sind insbesondere:
 - Einstellung und Entlassung leitender Mitarbeiter/innen,
 - Investitionen oder Verpflichtungen, die einen Wert von 25.000 € im Einzelfall oder jährlich überschreiten.
- (5) Der Vorstand hat das Kuratorium zeitnah über die Belange des Vereins und das laufende Geschäft zu unterrichten.
Der Vorstand ist bei seiner Handlungsweise an ein Veto des Kuratoriums gebunden.
- (6) Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9

Gesetzliche Vertretung des Vereins

- (1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 8 dieser Satzung. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind hauptamtliche Vorstandsmitglieder alleinvertretungsberechtigt, die übrigen Vorstandsmitglieder sind nur zu zweit gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Alleinvertretungsbefugnis kann ihnen vom Kuratorium erteilt werden.
- (2) Der hauptamtliche Vorstand kann im Rahmen der eigenen Handlungsbefugnis für seine Abwesenheit oder in Einzelfällen Untervollmacht erteilen und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 10

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der Verbindlichkeiten an das Diakonische Werk der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche – in erster Linie jedoch für den in § 2 festgelegten Vereinszweck – zu verwenden hat.

